



Zahlen: E HG3/06/2019.001/001
(E G03/06/2018.007) (1.)
E HG3/06/2019.002/001
(E G03/06/2018.002) (2.)
E HG3/06/2019.003/001
(E G03/06/2018.005) (3.)
E HG3/06/2019.004/001
(E G03/06/2018.006) (4.)
E HG3/06/2019.005/001
(E G03/06/2018.015) (5.)
E HG3/06/2019.006/001
(E G03/06/2019.003) (6.)
E HG3/06/2019.007/001
(E G03/06/2019.005) (7.)

Eisenstadt, am 11.04.2019

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

Antragsteller: Landesverwaltungsgericht Burgenland
Landhaus Neu Eingang Waschstattgasse
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Antragsgegner: Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart
Rathaus, Hauptplatz 9
7400 Oberwart

Beteiligte Parteien: I.1. XXX (ad 1.)

I.2. XXX (ad 2.)

I.3. XXX (ad 3. und 4.)

ad 1. bis 4.: alle vertreten durch
Rechtsanwälte XXX

I.4. XXX (ad 5.)

I.5. XXX (ad 6. und 7.)

ad 6. und 7.: vertreten durch
Herrn Rechtsanwalt XXX

II. Burgenländische Landesregierung
z.Hd. des Landeshauptmannes von Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

A N T R A G

gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4
iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG

Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG beschlossen, in den Beschwerdesachen

1. XXX gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom XXX, Zl. XXX,
2. XXX gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom XXX, Zl. XXX,
3. XXX gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom XXX, Zl. XXX,
4. XXX gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom XXX, Zl. XXX,
5. XXX gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom XXX, Zl. XXX,
6. XXX gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom XXX, Zl. XXX,
7. XXX gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom XXX, Zl. XXX,

zu stellen nachfolgend den

ANTRAG

auf Aufhebung der „*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig wegen Widerspruchs zu § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017);

in eventu

auf Aufhebung des § 3 Abs. 1 und § 4 der „*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ in § 3 Abs. 1, der Ziffer „60-“ und der Wortfolge „*Wohn- bzw.*“ in § 4 Abs. 1 und der Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ im ersten Satz des § 4 Abs. 2 sowie des zweiten Satzes in § 4 Abs. 2 der „*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom*

17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz der *„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Wortfolge *„Haushalte bzw.“* in § 3 Abs. 1, der Ziffer *„60-“* und der Wortfolge *„Wohn- bzw.“* in § 4 Abs. 1 und der Wortfolge *„Haushalte bzw.“* im ersten Satz des § 4 Abs. 2 der *„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Wortfolge *„Haushalte bzw.“* in § 3 Abs. 1, der Wortfolge *„Wohn- bzw.“* in § 4 Abs. 1 und der Wortfolge *„Haushalte bzw.“* im ersten Satz des § 4 Abs. 2 sowie des zweiten Satzes in § 4 Abs. 2 der *„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Wortfolge *„Haushalte bzw.“* in § 3 Abs. 1, der Wortfolge *„Wohn- bzw.“* in § 4 Abs. 1 und der Wortfolge *„Haushalte bzw.“* im ersten Satz des § 4 Abs. 2 der *„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Ziffer „60-“ in § 4 Abs. 1 sowie des zweiten Satzes in § 4 Abs. 2 der *„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle“*, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Ziffer „60-“ in § 4 Abs. 1 der *„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle“*, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung des zweiten Satzes in § 4 Abs. 2 der *„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle“*, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

I. Sachverhalt, Verfahrensverlauf:

Beim Landesverwaltungsgericht Burgenland sind unter den Zahlen E G03/06-/2018.007 (ad 1.), E G03/06/2018.002 (ad 2.), E G03/06/2018.005 (ad 3.), E G03/06/2018.006 (ad 4.), E G03/06/2018.015 (ad 5.), E G03/06/2019.003 (ad 6.) und E G03/06/2019.005 (ad 7.) Beschwerden gegen Bescheide des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 10.09.2018 bzw. im Verfahren unter der Zl. E G03/06/2019.005 (ad 7.) gegen den Bescheid vom 10.10.2018 anhängig. Diesen Beschwerden liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Oberwart vom 21.06.2018 wurde in den einleitend angeführten Beschwerdesachen dem jeweiligen Beschwerdeführer bzw. den jeweiligen Beschwerdeführerinnen

gegenüber, jeweils gestützt auf die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses der Stadtgemeinde Oberwart vom 18.05.2018 bis 05.06.2018, eine jährliche Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart vorgeschrieben.

I.2. So wurde dem Beschwerdeführer XXX (ad 1.) ab 01.07.2018 für das Objekt in der XXXstraße XXX in 7400 Oberwart eine jährliche Gebühr für eine Nutzungseinheit in der Höhe von 60,01 Euro inklusive USt. vorgeschrieben. Der Beschwerdeführer ist Alleineigentümer dieser Grundfläche (Grundstücksnummer XXX, KG Oberwart).

Dagegen wurde vom durch die Rechtsanwälte XXX vertretenen Beschwerdeführer Berufung eingebracht und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventuelle Behebung und Zurückverweisung an die Abgabenbehörde erster Instanz beantragt.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Stadtgemeinde Oberwart am Standort Umweltstraße 1, 7400 Oberwart, weder eine Abfallsammelstelle (§ 20 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993) noch eine Lagerstätte für Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale (§ 37 des Bgld. Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993) eingerichtet habe und betreiben würde. Vielmehr habe dort der Burgenländische Müllverband (im Folgenden: BMV) im Wege seiner operativ tätigen Tochtergesellschaft „UDB Abfallservice GesmbH“ (im Folgenden: UDB) ein „Abfall-Logistik-Center Süd“ errichtet, welches vom UDB mit eigenen Betriebsmitteln und eigenem Personal betrieben werde. Die Stadtgemeinde Oberwart trage kein unternehmerisches Risiko und habe auch keine Verfügungsgewalt über das „Abfall-Logistik-Center Süd“. Da es sich sohin um keine Gemeindevorrichtung im Sinne des § 66 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 bzw. im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 handle, dürfe die Stadtgemeinde Oberwart keine auf die genannten Bestimmungen gestützte Benützungsg Gebühr erheben. Für die Erhebung einer Benützungsg Gebühr für Fremdevorrichtungen mangle es an einer gesetzlichen Grundlage, sodass die Verordnung des Gemeinderates vom 17.05.2018 gesetzwidrig sei.

Weiters sei die Abgabenverordnung inhaltlich derart widersprüchlich und unklar, dass sich der Kreis der Abgabenschuldner sowie die Gebührenhöhe nicht eindeutig festmachen lasse. Während nämlich § 3 hinsichtlich der Bemessungsgrundlage die Anzahl der „Haushalte bzw. Betriebsobjekte“ im Auge habe, ziele demgegenüber § 4 hinsichtlich des Einheitssatzes auf die „Wohn- und Betriebsobjekte“ ab.

Auch übersteige die in der Verordnung festgesetzte jährliche Gebühr (§ 4 – Einheitssatz: 60 Euro pro Wohn-/Betriebsobjekt pro Jahr) das gesetzlich zulässige Ausmaß. Die Abgabenverordnung der Stadtgemeinde Oberwart vom 17.05.2018 betreffe mehrere tausend Haushalte bzw. Wohn- und Betriebsobjekte im Bereich der Stadtgemeinde Oberwart. Die zu erwartenden Jahreserträge aus dieser Benützungsg Gebühr würden das gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 zulässige Höchstausmaß um ein Vielfaches übersteigen. Die hier verordnete Benützungsg Gebühr habe nicht den Zweck einer bloßen Kostendeckung, sondern darüber hinaus den (jedenfalls verbotenen) Zweck der Gewinnerzielung. Die Hinzuschlagung einer Umsatzsteuer zur Abgabe sei mangels eigener unternehmerischer Betätigung der Stadtgemeinde Oberwart im vorliegenden Zusammenhang unzulässig.

Der Beschwerdeführerin XXX (ad.2.) wurde ab 01.07.2018 für das Objekt in der XXXgasse XXX in 7400 Oberwart eine jährliche Gebühr für eine Nutzungseinheit in der Höhe von 60,01 Euro inklusive USt. vorgeschrieben. Die Beschwerdeführerin ist Alleineigentümerin dieser Grundfläche (Grundstücksnummer XXX, KG Oberwart).

In ihrer dagegen erhobenen Berufung brachte sie im Wesentlichen vor, dass das dort befindliche Geschäft ihr gehöre. Seit dem Jahr 2005 habe sie keine Einnahmen, nur hohe Versicherungsausgaben. Am Hof gebe es sechs Anrainer, ihr gehöre 1/12 davon. Im Gemeinschaftshof habe sie keinen Abfall und für die sonstigen Anrainer sei sie nicht bereit zu bezahlen.

Der Beschwerdeführerin XXX wurden ab 01.07.2018 für ein Objekt in der XXXgasse XXX in 7400 Oberwart (ad 3.) und für ein Objekt in der XXXgasse XXX (ad 4.) jeweils eine jährliche Gebühr für eine Nutzungseinheit in der Höhe von 60,01 Euro inklusive USt. vorgeschrieben. Beide Objekte befinden sich auf dem Grundstück mit der Grundstücksnummer XXX, KG Oberwart, welches im Alleineigentum der Beschwerdeführerin steht.

In ihrer betreffend das Objekt XXXgasse XXX in Oberwart erhobenen Berufung beantragte die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Vorschreibung. Bei diesem Objekt würde es sich um keinen Haushalt im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17.05.2018 handeln, da es unbewohnt und leerstehend sei und kein Haushalt dort geführt werde. Es könne daher kein wie immer gearteter Abfall anfallen und werde die Abfallsammelstelle von diesem Objekt aus gar nicht benützt. Weiters befinde sich das Objekt XXXgasse XXX gemeinsam mit dem Objekt XXXgasse XXX auf derselben Parzelle (Grst. Nr. XXX, EZ XXX) und es bestehe nur eine einzige Zufahrt.

In ihrer betreffend das Objekt XXXgasse XXX in Oberwart erhobenen Berufung beantragte die Beschwerdeführerin die Herabsetzung der Gebühr. Diese Gebühr widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz, da beispielsweise die Gemeinde Rotenturm an der Pinka für die Benützung derselben Abfallsammelstelle in Oberwart für ihre im Gemeindegebiet gelegenen Haushalte nur jährlich 18 Euro pro Haushalt vorschreibe. Die Gebühren in Oberwart würden daher das ortsübliche Ausmaß um das Dreifache überschreiten und die Aufwendungen der Stadtgemeinde Oberwart würden sich wohl nicht in einer Höhe von 60,01 Euro jährlich pro Haushalt bewegen.

Alle vier Berufungen wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart jeweils mit Bescheid vom 10.09.2018 als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Verordnung von der Aufsichtsbehörde geprüft und nicht beanstandet worden sei.

Zur Berufung von XXX wurde darauf hingewiesen, dass sich die Stadtgemeinde Oberwart gegenüber dem UDB zur Leistung von Investitionsbeiträgen und zur Bezahlung eines Leistungsentgeltes verpflichtet habe, weshalb von einer Gemeindevorrichtung gesprochen werden könne. Im Übrigen entspreche die Verordnung der Musterverordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Laut Adress-, Gebäude- und Wohnregister sei am gegenständlichen Objekt eine Wohneinheit hinterlegt, welche die Grundlage für die Vorschreibung des Abfallbehandlungsbeitrages bilde. Auch werde bei diesem Objekt laufend Wasser bezogen und sei die notwendige Infrastruktur für die Qualifizierung eines Haushaltes gegeben. Zur Gebührenhöhe sei darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde eine entsprechende Infrastruktur für die Errichtung einer Abfallsammelstelle geschaffen habe und für die Instandhaltung Sorge trage, ebenso würde durch die Ausweitung der

Öffnungszeiten ein zusätzlicher Personalaufwand anfallen. Das doppelte Jahresarfordernis sei daher höher als die Gesamthöhe des eingehobenen Betrages. Im Bereich der Abfallwirtschaft sei die Gemeinde nicht im hoheitlichen Bereich tätig, sondern habe diese Einnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Selbst nach Vorgabe der Aufsichtsbehörde sei Umsatzsteuerpflicht gegeben. Gemäß § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes seien Körperschaften des öffentlichen Rechts auch bei Anstalten zur Müllbeseitigung gewerblich tätig und würden demnach der Umsatzsteuer unterliegen. Die Abfallsammelstelle könne als solche gewertet werden, da es hier seitens der Stadtgemeinde Oberwart auch die entsprechende Gegenleistung gebe.

Zur Berufung der Frau XXX wurde im Berufungsbescheid angemerkt, dass das Objekt XXXgasse XXX im Adress-, Gebäude- und Wohnregister als Betriebseinheit angegeben sei und damit die Voraussetzung für die Vorschreibung der Gebühr erfüllt sei.

Zur Berufung der Frau XXX wurde im Berufungsbescheid angemerkt, dass das Objekt XXXgasse XXX im Adress-, Gebäude- und Wohnregister als Wohneinheit angegeben sei. Der Wasserbezug und die Abwasserentsorgung würden über das öffentliche Wassernetz bzw. Kanalnetz erfolgen. Es würden sohin die Voraussetzungen für einen Haushalt vorliegen, auch wenn dieser derzeit nicht bewohnt werde. Bezüglich des Objektes XXXgasse XXX in Oberwart wurde darauf hingewiesen, dass die Infrastruktur (Wasser- und Kanalanschluss) für die Führung eines Haushaltes gegeben sei, und die Beschwerdeführerin dort einen Nebenwohnsitz gemeldet habe, sodass ein Haushalt vorliege und die Vorschreibung der Gebühr gerechtfertigt sei.

Diese vier Beschwerdeführer, nunmehr alle vertreten durch die Rechtsanwälte XXX, erhoben Beschwerde und beantragten die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Behebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Begründend wurden im Wesentlichen die bereits in der Berufung des Herrn XXX vorgebrachten Gründe (siehe oben) wiederholt.

I.3. Der Beschwerdeführerin XXX (ad 5.) wurde für das Objekt in der XXXstraße XXX (gemeint wohl: XXXA) in 7400 Oberwart eine jährliche Gebühr ab 01.07.2018 für eine Nutzungseinheit in der Höhe von 60,01 Euro inklusive USt. vorgeschrieben. Die Beschwerdeführerin ist Alleineigentümer dieser Grundfläche (Grundstücksnummer XXX, KG Oberwart).

In ihrer dagegen erhobenen Berufung brachte die Beschwerdeführerin vor, dass für die Bemessungsgrundlage ein Einfamilienhaus in der XXXstraße XXX und eines in der XXXstraße XXXA bestehen würde. Die Abfallsammelstelle würde aber nur von einem Haushalt in Anspruch genommen werden. Überdies werde für das Haus in der XXXstraße XXX ohnehin vom BMV Restmüllgebühr eingehoben, weshalb von der Vorschreibung Abstand genommen werden möge.

Die Berufung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart mit Bescheid vom 10.09.2018 als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass im Adress-, Gebäude- und Wohnregister sowohl in der XXXstraße XXX als auch in der XXXstraße XXXA ein Wohnobjekt und jeweils ein Haushalt vorliegen würde.

In der dagegen erhobenen Beschwerde wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass das Einfamilienhaus in der XXXstraße XXX seit dem Tod ihrer Mutter im Dezember 2014 unbewohnt sei und der Haushalt aufgelöst worden sei. Zwischen dem Haus XXXstraße XXXA und XXXstraße XXX bestehe eine wirtschaftliche Einheit (gleiche Hauseinfahrt, gleicher Zugang, gleiche Hofbenützung, gleiche Eigentumsverhältnisse) und sei nur von einem Haushalt im Objekt XXXstraße XXXA auszugehen. Es sei zwar ein Wasseranschluss beim Objekt in der XXXstraße XXX gegeben, allerdings erfolge keine Entnahme.

I.4. Der Beschwerdeführerin XXX (im Folgenden: XXX) wurde für das Objekt in der XXXgasse XXX in 7400 Oberwart (ad 6.) eine jährliche Gebühr ab 01.07.2018 für acht Nutzungseinheiten in der Höhe von je 54,55 Euro (zusätzlich 10% USt), insgesamt 480,04 Euro vorgeschrieben. Die Beschwerdeführerin ist Alleineigentümerin dieser Grundfläche (Grundstücksnummer XXX, KG Oberwart).

Weiters wurde der XXX für das Objekt XXX in Oberwart (ad 7.) eine jährliche Gebühr ab 01.07.2018 für 20 Nutzungseinheiten in der Höhe von je 54,55 Euro (zusätzlich 10% USt), insgesamt 1.200,10 Euro vorgeschrieben. Die Beschwerdeführerin ist Alleineigentümerin dieser Grundfläche (Grundstücksnummer XXX, KG Oberwart).

In ihrer gegen diese zwei Bescheide erhobenen Berufung brachte die Beschwerdeführerin jeweils vor, dass unklar sei, ob ihr als Eigentümerin oder als Inhaberin die Gebühren vorgeschrieben worden seien. Auch ließe sich der

Verordnung vom 17.05.2018 nicht entnehmen, ob der Begriff „Haushalt“ mit dem Begriff „Wohnobjekt“ ident sei. Es entspreche der Lebenserfahrung, dass ein Wohnobjekt über mehr als einen Haushalt verfügen könne. Auch entspreche die Höhe der Gebühr nicht dem Gleichheitssatz, da ein Betrieb wohl ungleich mehr Abfall entsorge als ein Haushalt bestehend aus einer Person und einer Wohnungsgröße von 45 m². Der angefochtene Bescheid möge daher ersatzlos behoben werden, in eventu möge der Bescheid behoben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen werden.

Die Berufungen wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart mit Bescheid vom 10.09.2018 (ad 6.) bzw. mit Bescheid vom 10.10.2018 (ad 7.) als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bescheid der XXX gegenüber als Eigentümerin und Verwalterin des jeweiligen Objektes ergangen sei. Am gegenständlichen Objekt XXXgasse XXX in 7400 Oberwart seien im Adress-, Gebäude- und Wohnregister sechs Wohneinheiten hinterlegt und beim Objekt XXX seien es 20 Wohneinheiten. Eine Wohnung entspreche einem Haushalt. Auch liege keine Ungleichbehandlung vor, da jeder Haushalt bzw. jeder Betrieb die gleiche Gebühr zu entrichten hätte. Die Verordnung vom 17.05.2018 entspreche der Musterverordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und sei nach aufsichtsbehördlicher Prüfung zur Kenntnis genommen worden.

In der gegen beide Bescheide erhobenen Beschwerde beantragte die nunmehr rechtsfreundlich durch XXX vertretene Beschwerdeführerin die ersatzlose Behebung des jeweils angefochtenen Bescheides, in eventu die Behebung des Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Begründend wurden im Wesentlichen die in der Berufung vorgebrachten Argumente wiederholt.

I.5. Unterfertigt mit 23. Juli 1998 bzw. 10. August 1998 schlossen der UDB und BMV als Auftragnehmer (AN) einerseits und die Stadtgemeinde Oberwart andererseits einen Vertrag (im Folgenden: Stammvertrag) über den Betrieb von zwei geeigneten Abfallsammelstellen im Sinne von § 20 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 durch die AN für die Stadt Oberwart (siehe dessen Punkt I. „Präambel“).

Die AN betrieben im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Umladestation an der Adresse Ghegastraße 2 in 7400 Oberwart und verpflichteten sich

gemäß Punkt II. „Leistungen der AN“ diese zu einer Abfallsammelstelle im Sinne des § 20 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 auszubauen, um nachstehende Leistungen zu erbringen (auszugsweise Wiedergabe von Punkt II. des Stammvertrages):

- „1. Durchführung der Eingangskontrolle
2. Durchführung von Aufzeichnungen hinsichtlich
 - a) Herkunft
 - b) Art
 - c) Datum
 - d) Menge
3. Übernahme an der Abfallsammelstelle (Entladeort)
4. Bereitstellung von Sammelbehältern an der Abfallsammelstelle
5. eventuelle notwendige Vorbehandlung
6. Verladung
7. Transport zur Entsorgungs- bzw. Verwertungseinrichtung
8. Instandhaltung im Sinne der Reinhaltung und der baulichen Instandhaltung

Die AN verpflichten sich zur Entgegennahme nachstehender Abfälle (Schlüsselnummer nach ÖNORM S 2100):

- 91 101 Restmüll
- 91 401 Sperrmüll (nur Standort Ghegastraße 2)
- 91 206 Baumüll
- 31 412 Asbestabfälle gebunden
- 31 409 Bauschutt (Kleinmengen Ghegastraße 2, Großmengen nur Standort Pallstraße 1)
- 91 104 Baum- und Strauchschnitt
- 91 104 Grünschnitt
- 35 202 Altelektro- und Altelektronik Geräte
- 35 201 Nachtspeicheröfen
- 35 205 Kühlgeräte
- 91 201 Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, usw)
- 18 718 Nichtverpackungspapier
- 91 401 Fenster
- 57 502 Reifen
- 35 103 Eisenschrott
- 18 718 Altkleider
- 17 213 Holz behandelt
- 91 702 Friedhofsabfälle
- 35 103 Autowracks (nur Standort Pallstraße 1)
- 31 408 Flachglas"

Gemäß Punkt III. „*Entgelte*“ verpflichtete sich die Stadtgemeinde Oberwart, an die AN als Pauschalentgelt einen Investitionskostenersatz für die erforderlichen baulichen Adaptionsmaßnahmen der Umladestation in der Höhe von XXX ATS (umgerechnet in Euro sind dies XXX Euro) binnen 14 Tagen ab allseitiger Unterfertigung des Vertrages zu bezahlen. Hinsichtlich der in Punkt II. angeführten Abfälle mit Ausnahme des Haushaltssperrmülls wurde eine Direktverrechnung an die „*Bürger/Innen*“ gemäß den jeweils gültigen Preislisten der AN vereinbart. Hinsichtlich des Sperrmülls wurde der Stadtgemeinde Oberwart jene Freimenge eingeräumt, welche sich aus dem jeweiligen Vorstandsbeschluss des BMV betreffend Gewährung von Freimengen an die Gemeinden ergibt. Hinsichtlich der über die Freimenge hinausgehende Mengen wurde vereinbart, diese entsprechend den jeweils gültigen Preislisten an die Stadt Oberwart zu verrechnen.

In Punkt IV. „*Dauer des Vertrages*“ wurde vereinbart, dass das Vertragsverhältnis mit 1. Juni 1998 beginnt und befristet auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen wird, wobei eine vorzeitige Auflösung des Vertrages nur bei wesentlicher Änderung der Vertragsgrundlagen, insbesondere wesentlicher Änderung der gesetzlichen Grundlagen möglich und zulässig ist. Der auf die 20jährige Laufzeit des Vertrages gerechnete Investitionskostenersatz von XXX ATS ist für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages der Stadtgemeinde Oberwart aliquot zurückzuzahlen bzw. gutzuschreiben.

I.6. Unterfertigt mit 27.11.2009/26.02.2010 wurde ein „*Nachtrag*“ zum Stammvertrag ebenfalls zwischen dem UDB und BMV (AN) einerseits und der Stadtgemeinde Oberwart andererseits vereinbart. Grund für den Abschluss dieser Nachtragsvereinbarung (im Folgenden: Nachtrag) war laut ihrem Punkt I. „*Präambel*“, dass einerseits die AN beabsichtigten bzw. der UDB beabsichtigte, die an der Adresse 7400 Oberwart, Ghegastraße 2, betriebene Umladestation und Abfallsammelstelle aufzulassen und in den Bereich „*Oberwart Süd*“ zu übersiedeln. Andererseits war die Stadtgemeinde Oberwart interessiert, dass die AN einen Betriebsstandort in Oberwart aufrecht halten und auch die neue Umladestation zu einer Abfallsammelstelle im Sinne des Hauptvertrages ausgebaut wird.

Die Vertragsparteien kamen daher gemäß Punkt III. „*Vertragsdauer und Befristung*“ auf Grund der bis voraussichtlich Ende Oktober 2010 abgeschlossenen und oben dargestellten Umsiedelung der Umladestation und

Abfallsammelstelle in den Bereich „Oberwart Süd“ überein, dass die in Punkt IV. des Stammvertrages vorgesehene Befristung von 20 Jahren ab dem der Inbetriebnahme der neuen Umladestation und Abfallsammelstelle nächst folgenden Monatsersten zu rechnen ist. Der erste Satz des Punktes IV. des Stammvertrages ist daher mit der Maßgabe zu lesen, dass das Vertragsverhältnis befristet ist auf die Dauer von 20 Jahren beginnend ab dem im vorhergehenden Satz dargestellten Monatsersten, wofür unverbindlich der 1. November 2010 in Aussicht genommen wurde.

Die Punkt IV. und V. des Nachtrages lauten wie folgt:

„IV.

Investitionskostenersatz

Die Stadt Oberwart verpflichtet sich an den UDB als nicht rückzahlbaren Investitionskostenersatz für den erforderlichen Grundstücksankauf, Aufschließung, Neuerrichtung und Umsiedelung der Umladestation und Abfallsammelstelle in den Bereich 'Oberwart Süd' in 7400 Oberwart einen Pauschalbetrag von € XXX (in Worten: Euro XXX) zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt in zehn gleichen Teilbeträgen von je € XXX, wobei die erste Zahlung, auch wenn eine Umsiedelung bis dahin noch nicht erfolgt sein sollte, am 1. April 2010, die nachfolgenden Teilbeträge jeweils am 1. April der Folgejahre zur Zahlung fällig sind.

Die Verzinsung aushaftender Teilbeträge beginnt am 1. April 2010 und ist variabel auf Geldmarktbasis. Als Berechnungsgrundlage gilt der jeweils veröffentlichte Tages-6-Monats-EURIBOR zum 31. März und 30. September bzw. der davor zuletzt veröffentlichte Wert sofern an diesen Tagen kein 6-Monats-EURIBOR gestellt wird, zuzüglich XXX% Aufschlag. Die Anpassung erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Die Zinsen werden halbjährlich dekursiv verrechnet und sind jeweils bis 30. April und 31. Oktober zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden XXX% Zinsen p.a. vereinbart.

V.

Entgelt

Das Leistungsentgelt für die in Punkt II. des Stammvertrages angeführten Tätigkeiten ist bis zum Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer, das ist der 30. Mai 2018, abgegolten. Festgehalten wird, dass mangels vorzeitiger Vertragsauflösung und infolge Vertragsverlängerung keine Rückzahlung gemäß Punkt IV. des Stammvertrages erfolgt. Das Leistungsentgelt für die Restlaufzeit aus diesem Nachtrag beträgt pauschal € XXX (in Worten Euro

XXX) und verpflichtet sich die Stadt Oberwart diesen Betrag an UDB am 1. Juni 2018 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer und der sich ab dem 1. April 2010 ergebenden Verzinsung gemäß Punkt IV. Abs. 2 zu bezahlen.

Festgehalten wird, dass die AN bzw. UDB die Abfallsammelstelle maximal zu seinen üblichen Betriebszeiten geöffnet halten wird. Sollte die Stadt Oberwart darüber hinausgehende Öffnungszeiten verlangen (z.B. abends oder samstags), ist dies gesondert zu vereinbaren und kostenmäßig abzugelten."

I.7. Unterfertigt am 23.07.2012/03.10.2012 wurde zwischen dem UDB einerseits und der Stadtgemeinde Oberwart andererseits eine Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Sammelstelle für Tierkadaver (im Folgenden: Vertrag-Tierkadaver) auf dem im Stammvertrag/Nachtrag vereinbarten Gelände abgeschlossen.

Der UDB verpflichtet sich gemäß § 3 „Leistungen UDB“ dieses Vertrages zu folgenden Leistungen:

- *„Anschaffung, Installation, Betrieb sowie die laufende Instandhaltung eines Kühlcontainers samt den dazugehörigen Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.*
- *Die Übernahme der Tierkadaver zu den im Hauptvertrag geregelten Zeiten. Sollten seitens der Stadtgemeinde Oberwart außerhalb dieser Zeiten Übernahmen notwendig oder gewünscht sein, so sind diese selbst und auf eigene Kosten zu organisieren.*
- *Reinigung der vereinbarungsgegenständlichen Anlage.*
- *Einholung der erforderlichen Genehmigungen.“*

Laut § 4 „Entgelte“ wird für die oben angeführten Leistungen ein Entgelt von 7 800,00 Euro zuzüglich USt. für die in § 5 festgelegte zehnjährige Laufzeit in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung erfolgt im Dezember 2012 und ist am 31.12.2012 zur Zahlung fällig. Zusätzlich hat sich die Stadtgemeinde Oberwart verpflichtet, die dem UDB für den Betrieb dieser Anlage anfallenden Stromkosten zur Gänze zu übernehmen, wobei die Verrechnung einmal jährlich jeweils per 31.12. erfolgt.

Gemäß § 5 „Vereinbarungsbeginn und Laufzeit“ ist die Vereinbarung mit 01.01.2012 in Kraft getreten und kann erstmals nach zehn Jahren (zum 31.12.2021) unter Beachtung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein Jahr, wobei das Jahresentgelt in diesem Fall neu festzulegen ist.

I.8. Unterfertigt am 20.03.2018/25.05.2018 wurde zwischen dem UDB einerseits und der Stadtgemeinde Oberwart andererseits ein Vertrag über „die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Baum- und Strauchschnitt und Grasschnitt im anteiligen Ausmaß von rd. 1.600 m² an der Gesamtlagerfläche sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der zugehörigen Wege- und Allgemeinflächen (anteilig rd. 400 m²)“ abgeschlossen (im Folgenden: Vertrag-Grünschnitt).

Punkt III. „Leistungen des UDB“ des Vertrages-Grünschnitt lautet:

- „• *Erwirkung sämtlicher behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und Betrieb des Lagers für Baum- und Strauchschnitt.*
- *Errichtung des Lagerplatzes mitsamt der dazugehörigen Infrastruktur (Einfriedung, Schranken, Hinweistafeln und Randwall).*
- *Instandhaltung der Anlage*
- *Durchführung der Eingangskontrolle an der bestehenden Brückenwaage mit Feststellung der Abfallart und -herkunft (Privathaushalte, Stadt Oberwart) zu den Betriebszeiten des UDB. Eine separate Registrierung und Mengenerfassung der Einzelanlieferungen wird nicht durchgeführt.*
- *Einweisung der Anlieferer hinsichtlich Entladeort.*
- *Erarbeitung und Umsetzung einer Betriebsordnung.*
- *Wartung des Lagers zwecks Platzoptimierung. D.h. regelmäßiges Aufschieben des Materials, Entleerung der Behälter. Ebenso die Reinigung der Anlage.*
- *Verwertung der einzelnen Abfallfraktionen. Diese erfolgt ausschließlich durch UDB.*
- *Die Kosten für die Verwertung der Abfälle, die Aufstellung der erforderlichen Container für Grasschnitt werden der Gemeinde unter Berücksichtigung etwaiger Zuschüsse (z.B. Gemeindepaket) nach Aufwand und entsprechend den gültigen Einzelpreisen gemäß der jeweils gültigen Kommunalpreisliste des UDB gesondert in Rechnung gestellt.*
- *Die Stadt Oberwart hat die Möglichkeit, Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten in Eigenregie und Eigenverantwortung zu übernehmen. Eigenverantwortung bedeutet eine kontrollierte Übernahme entsprechend Betriebsordnung, Zuordnung der Abfälle zu den jeweiligen Stoffgruppen und Reinhaltung des Baum- und Strauchschnittlagers. Hierfür wird die planmäßig vorgesehene Zufahrt verwendet. Der Stadt Oberwart entstehen daraus keinerlei Besitzansprüche auf die Anlage oder deren Teile.“*

Gemäß Punkt IV. „Vertragsdauer und Befristung“ wurde vereinbart, dass die Vertragslaufzeit mit der Fertigstellung und der Inbetriebnahme der Anlage (voraussichtlich Mai 2018) abgeschlossen wird. Der Vertrag wurde auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und endet mit 31.12.2018, wobei ab dem

zehnten Vertragsjahr (ab 01.01.2019) beiden Vertragsparteien eine jährliche Kündigungsmöglichkeit unter Berücksichtigung einer einjährigen Kündigungsfrist per Jahresende eingeräumt wird. Für den Fall einer Kündigung durch den UDB ist jedoch der Stadt Oberwart der aliquote Anteil des Investitionskostenersatzes auf Basis der gesamten Vertragslaufzeit von 20 Jahren zu refundieren.

Gemäß Punkt V. „*Investitionskostenersatz*“ hat sich die Gemeinde Oberwart verpflichtet, dem UDB einmalig einen nicht rückzahlbaren Investitionskostenersatz (ausgenommen bei Kündigung durch den UDB) für die Neuerrichtung des Grünschnittlagers zu erstatten. Die Berechnung des Investitionskostenersatzes erfolgt auf Basis der tatsächlichen Errichtungskosten gemäß Endabrechnung, aliquot für einen Flächenanteil von 2 000 m², wobei der Betrag mit XXX Euro gedeckelt ist. Die Zahlung hat unmittelbar nach Fertigstellung zu erfolgen (Rechnungslegung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen netto).

Gemäß Punkt VI. „*Leistungsentgelt*“ wurde für die Abgeltung der laufenden Aufwendungen gemäß Punkt III. ein Leistungsentgelt vereinbart. Dieses beträgt ab Betriebsbeginn XXX Euro pro Jahr (exkl. USt.) und unterliegt einer Wertsicherung beginnend per 01.01. des nächstfolgenden Kalenderjahres. Als Maß der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Rechnungslegung erfolgt anteilmäßig pro Kalenderquartal durch den UDB mit einem Zahlungsziel von 14 Tage netto.

Gemäß Punkt VII. „*Exklusivität*“ des Vertrages-Grünschnitt kann der UDB auch anderen Anrainergemeinden Leistungen anbieten und erbringen, wobei der Stadt Oberwart daraus keinerlei Nachteile entstehen dürfen.

I.9. Gemäß § 42 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 bilden die Gemeinden des Burgenlandes einen Gemeindeverband mit der Bezeichnung „*Burgenländischer Müllverband*“ (BMV). Die Stadtgemeinde Oberwart ist eine der Mitgliedsgemeinden.

Die „*Umweltdienst Burgenland GmbH*“ (UDB) ist ein Abfallentsorgungsunternehmen (FN XXX); alleiniger Gesellschafter ist der BMV.

Der UDB betreibt an der Adresse Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart das Abfall-Logistik Center Süd (<https://www.udb.at/kontakt/oberwart/>). Die Grundstücksflächen, auf welchen sich diese Einrichtung befindet, steht im Alleineigentum dieser Gesellschaft (siehe Grundbuch EZ XXX, KG Oberwart).

Die den Gegenstand des Nachtrages bildende Abfallsammelstelle ist auch auf diesem Betriebsgelände des UDB errichtet worden und wurde dem UDB die Benützungsfreigabe mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 09.03.2011, Zl. XXX, erteilt.

Laut Mitteilung des UDB an die Stadtgemeinde Oberwart vom 18.10.2010 wurde die neue Umlade und Abfallsammelstelle in Oberwart jedoch bereits im Oktober 2010 in Betrieb genommen. Gemäß Punkt III. des Nachtrages gilt die Befristung des Vertrages von 20 Jahren sohin ab 01.11.2010.

Weiters wurde auf diesem Gelände auch der im Vertrag-Grünschnitt geregelte Lagerplatz für Baum- und Strauchschnitt und Grasschnitt errichtet und erfolgte die Fertigstellung des Lagers und die Inbetriebnahme mit 28.09.2018.

Wie die Stadtgemeinde Oberwart dem Landesverwaltungsgericht mit E-Mail vom 09.04.2019 bekannt gab, war die unentgeltliche Ablieferung für die Bevölkerung von Oberwart aber schon mit 02.07.2018 möglich. Dies war auch der Beginn der Vertragslaufzeit.

Bei der Abfallsammelstelle haben die Bürger und Bürgerinnen von Oberwart die Möglichkeit zur Entsorgung von Sperrmüll, unbehandeltem und behandeltem Holz, Eisenschrott, Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Bauschutt (Haushaltsmengen), Aluminium-Altfenster, Elektro- und Elektronikgeräten, Papier, Problemstoffen aus Haushalten und Verpackungen aus Glas, Karton und Plastik in haushaltsüblichen Mengen.

Seit Inkrafttreten des Vertrages-Grünschnitt war dann auch für die Bürger und Bürgerinnen von Oberwart die Abgabe des Baum-, Strauch- und Grasschnittes ohne Direktverrechnung möglich (dies war zuvor nur für den Haushaltssperrmüll der Fall, siehe Punkt III. des Stammvertrages sowie Punkt III. des Vertrages-Grünschnitt). Das bedeutet, dass die über die der Stadtgemeinde Oberwart zustehenden Freimengen hinausgehenden Mengen des im Abfallsammelzentrum entgegen genommenen Mülls/Grünschnittes der Bürger und

Bürgerinnen von Oberwart vom UDB entsprechend den jeweils gültigen Preislisten an die Stadt Oberwart verrechnet werden.

Das Abfallsammelzentrum am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart ist Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr geöffnet (siehe <https://www.oberwart.gv.at/abfall-und-muellkalender/172-problemstoffsammelstellen>). Der Lagerplatz für Baum-, Strauch und Grünschnitt ist zusätzlich samstags von 1. April bis 30. November, 11:00 bis 15:00 Uhr geöffnet (siehe <https://www.oberwart.gv.at/abfall-und-muellkalender/476-lagerplatz-fuer-baum-strauch-und-gruenschnitt>).

Eine Problemstoffsammelstelle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 befindet sich in der Rechten Bachgasse/Grazer Straße in 7400 Oberwart. Diese ist jeden Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr geöffnet.

II. **Antragslegitimation, Präjudizialität, Anfechtungsumfang**

II.1. Antragslegitimation

Nach Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG sind die Verwaltungsgerichte nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, bei Bedenken gegen die Anwendung einer Verordnung wegen Gesetzeswidrigkeit den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wobei der Antrag in jedem Stadium des Verfahrens gestellt werden kann.

II.2. Präjudizialität

Mit der angefochtenen Verordnung werden Gebühren im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 festgelegt. Dieser Beschluss des Gemeinderates ist eine Rechtsverordnung (vgl. beispielsweise VfSlg 8197/1977).

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf ein Antrag im Sinne des Art. 139 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkunmöglich) ist, dass die – angefochtene – Verordnung eine Voraussetzung der Entscheidung

des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl. beispielsweise VfSlg 14.464/1996; 15.293/1998; 16.632/2002; 16.925/2003).

Gemäß § 279 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) hat das Verwaltungsgericht außer in den Fällen des § 278 immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Bei der gemäß der obzit. Bestimmung des § 279 BAO durchzuführenden Überprüfung der angefochtenen Bescheide hat das Landesverwaltungsgericht die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle anzuwenden (im Folgenden kurz: Verordnung vom 17.05.2018) anzuwenden.

Mit dieser Verordnung wird nämlich festgelegt, dass *„für die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Oberwart am Standort Umweltstraße 1, 7400 Oberwart,“* eine Gebühr erhoben wird. Weiters ist Regelungsgegenstand der Abgabepflichtige, die Bemessungsgrundlage und die Höhe des Einheitssatzes.

Gestützt auf die Verordnung vom 17.05.2018 hat nun der Bürgermeister der Stadtgemeinde Oberwart als Abgabenbehörde erster Instanz in den dem Normprüfungsverfahren zugrunde gelegten Fällen dem jeweiligen Beschwerdeführer bzw. der jeweiligen Beschwerdeführerin gegenüber eine Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle am oben angeführten Standort vorgeschrieben. Diese Verordnung bildet auch die Grundlage für die Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz, mit der in allen hier relevanten Fällen die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters abgewiesen wurde (siehe oben Punkte I.1. bis I.4.).

Dies bedeutet, dass das Landesverwaltungsgericht Burgenland in den vorliegenden Fällen an Hand der Verordnung vom 17.05.2018 zu prüfen hat, ob die Vorschreibung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart rechtmäßig ist. Aus diesem Grund hat das Landesverwaltungsgericht Burgenland die angefochtene Verordnung

vom 17.05.2018 anzuwenden und ist sie damit im Sinne des Art. 89 Abs. 2 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG präjudiziell für die Entscheidung.

II.3. Anfechtungsumfang

1. Die angefochtene Verordnung vom 17.05.2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle lautet:

„Gemäß § 66 Gesetz vom 29. November 1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Oberwart am Standort Umweltstraße 1, 7400 Oberwart, wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.*
- (2) Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.*
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.*

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Haushalte bzw. Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.*
- (2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.*

§ 4

- (1) *Der Einheitssatz wird mit € 60- pro vorhandenem Wohn- und Betriebsobjekt pro Jahr festgesetzt.*
- (2) *Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Haushalte bzw. Betriebsobjekte nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer [ist] in diesem Betrag enthalten.*

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Die Verordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft."

Die Verordnung wurde durch Anschlag an der Amtstafel vom 18.05.2018 bis 05.06.2018 kundgemacht. Die Aufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 26.06.2018, Zl. XXX, mit, dass die Verordnung nach aufsichtsbehördlicher Prüfung zur Kenntnis genommen wird.

Der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung ist nicht beschränkt.

2. Nach ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu den Verfahrensvoraussetzungen ist der Umfang der zu prüfenden und im Falle ihrer Rechtswidrigkeit aufzuhebenden Rechtsvorschrift derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall bildet, dass aber andererseits der verbleibende Verordnungsteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt (vgl. zB VfSlg 8155/1977; 13.965/1994; 16.542/2002; 16.911/2003), wobei die mit der aufzuhebenden Verordnungsstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen jedenfalls auch zu erfassen sind (vgl. VfGH vom 14.03.2018, Zl. V114/2017). Der Verfassungsgerichtshof hat in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und welchem dieser Ziele der Vorrang gebührt (vgl. dazu zB VfSlg 7376/1974; 7786/1976; 13.701/1994). Es ist dem Verfassungsgerichtshof verwehrt, der Rechtsvorschrift durch Aufhebung bloßer Teile einen völlig veränderten, dem Normsetzer überhaupt nicht mehr zusinnbaren Inhalt zu geben, weil dies im Ergebnis geradezu ein Akt positiver Normsetzung wäre (vgl. VfSlg 12.465/1990; 13.915/1994; 15.090/1998).

Der Verfassungsgerichtshof darf eine Verordnung jedoch nur insoweit als gesetzwidrig aufheben, als ihre Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als er sie in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zur Auffassung, dass diese zur Gänze der gesetzlichen Grundlage entbehrt, von einer unzuständigen Behörde erlassen oder in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurde, so hat er gemäß Art. 139 Abs. 3 B-VG die Verordnung zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben.

3. Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland handelt es sich – wie unter Punkt III.1. dargelegt wird – bei der Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart um keine „für öffentliche Zwecke der Verwaltung betriebene Gemeindeeinrichtung oder –anlage“ im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 in Verbindung mit § 66 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993. Aus diesem Grund fehlt nach Ansicht des antragstellenden Gerichtes der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17.05.2018 die gesetzliche Grundlage, weshalb ihre Aufhebung zur Gänze beantragt wird.

Sollte der Verfassungsgerichtshof jedoch diese Auffassung nicht teilen, so wird auf die gestellten Eventualanträge und die jeweiligen diesbezüglichen rechtlichen Bedenken verwiesen (siehe die Ausführungen unter den Punkten III.2. bis III.4.).

III. Zu den Bedenken gegen die angefochtene Verordnung

III.1. Keine Gemeindeeinrichtung – Widerspruch zu § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017

1. § 7 Abs. 5 F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2007, lautet:

„(5) Die Bundesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung aususchreiben.“

Darauf – verfassungsrechtlich unbedenklich aufbauend – (vgl. VfSlg 5156/-1965; 7136/1973; 7227/1973) werden die Gemeinde mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung – vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die

Landesgesetzgebung – Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, auszuschreiben.

§ 20 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 wird die Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von Abfallsammelstellen vorgesehen. So lautete § 20 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 10/1994 in seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des 1. Februar 2019 unverändert geltender Fassung, wie folgt:

„(1) Zur Sammlung von Sperrmüll und Altstoffen aus Haushalten sowie von betrieblichen Abfällen vergleichbarer Art und Menge haben die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet öffentliche Abfallsammelstellen einzurichten und zu betreiben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn diese Sammlung durch Gemeindeverbände durchgeführt wird und in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes eine geeignete Abfallsammelstelle vorhanden ist. Abfallsammelstellen gelten nicht als Zwischenlager.“

Mit LGBl. Nr. 7/2019 wurde diese Bestimmung – abgesehen davon, dass die Verpflichtung der Gemeinden zur Einrichtung von Abfallsammelstellen grundsätzlich bestehen blieb und der dort zu entsorgende Abfall auf Problemstoffe ausgeweitet wurde – dahingehend novelliert, dass *„die Möglichkeiten des Verbandes, Abfallsammelstellen der Gemeinden, aber auch eigene (§ 20 Abs. 1a) zu errichten, zu betreiben und zu bewirtschaften, gefördert werden [sollen] und entspricht dies einer langfristigen Zielsetzung des Burgenländischen Abfallwirtschaftsplans sowie einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes [Reihe Burgenland 2014/7, S7 (2)]. Durch die Übertragung dieser Aufgaben auf den Verband sind gleich hohe technische Standards und Rationalisierungseffekte zu erwarten. Gleichzeitig soll die Gemeindeautonomie gewahrt bleiben (§ 20 Abs. 1) und den Eigentümern (Inhabern) die Entsorgung gegebenenfalls bei Abfallsammelstellen eines Gemeindeverbandes oder einer regionalen Abfallsammelstelle des Verbandes ermöglicht werden (§ 20 Abs. 2).“* (Siehe Erl. Bemerkungen XXI. Gp RV 1611)

§ 20 Abs. 1 und 1a in der am 2. Februar 2019 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2019 lautet:

„(1) Insbesondere zur Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen, Problemstoffen und Altstoffen sowie von betrieblichen Abfällen gleicher Art und ähnlich wie aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen haben die

Gemeinden für ihr Gemeindegebiet öffentliche Abfallsammelstellen einzurichten und zu betreiben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn diese Sammlung durch Gemeindeverbände durchgeführt wird und in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes eine geeignete Abfallsammelstelle vorhanden ist. Abfallsammelstellen gelten nicht als Zwischenlager. Jede Gemeinde kann beschließen, die Errichtung, den Betrieb und die Bewirtschaftung ihrer Abfallsammelstelle dem Verband zu übertragen. Im Zusammenhang mit dieser Übertragung entstehende Ansprüche sind zwischen dem Verband und der betreffenden Gemeinde in einem besonderen (zivilrechtlichen) Übereinkommen zu regeln.

(1a) Der Verband ist auch berechtigt, unter Bedachtnahme auf den Landesabfallwirtschaftsplan und zur Erreichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, regionale Abfallsammelstellen zu errichten und zu betreiben. Die Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsammelstelle nach Abs. 1 für eine Gemeinde entfällt, wenn vom Verband eine entsprechende regionale Abfallsammelstelle eingerichtet und betrieben wird und die betreffende Gemeinde mit dem Verband eine entsprechende Vereinbarung zur Errichtung, Bewirtschaftung und zum Betrieb der Abfallsammelstelle abgeschlossen hat."

§ 66 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 10/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2000, sieht vor, dass die Gemeinden für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen gemäß §§ 20 und 37 entweder ein (privatrechtliches) Entgelt einheben oder Gebühren auf Grund der gemäß § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erteilten bundesgesetzlichen Ermächtigung ausschreiben können, wobei das Entgelt jenes Ausmaß nicht übersteigen darf, welches bundesgesetzlich als Höchstgrenze für die Bemessung der Gebühr gilt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart entschied sich für den öffentlich-rechtlichen Weg und machte von der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 Gebrauch, indem er mit auf diese Bestimmung gestützter Verordnung vom 17.05.2018 beschlossen hat, für „*die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Oberwart am Standort Umweltstraße 1, 7400 Oberwart,*“ eine Gebühr einzuheben.

2. Es ist daher zu prüfen, ob es sich bei der „*Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1, 7400 Oberwart,*“ um eine Gemeindeeinrichtung oder -anlage der Stadtgemeinde Oberwart handelt, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben wird. Maßstab ist § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 und die hierzu ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

Unstrittig steht fest, dass Einrichtungen zur Beseitigung von Abfällen (VfSlg 16.690/2002) sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Tierkörpern (VfSlg 6268/1970; 8197/1977) für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, wobei maßgebend für diese Qualifikation ist, ob die Gemeinde zum Betrieb der Einrichtung gesetzlich ermächtigt oder gar verpflichtet ist. Hierzu ist auf die oben wiedergegebenen Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 hinzuweisen.

Der Begriff „Gemeindeeinrichtung und -anlage“ stellt sich (wie von *DDr. Stefan Leo Frank*, 11. Teil, Gemeindefinanzen, Rz 60, in *Pabel* [Hrsg.], Gemeinderecht [Stand Juni 2018], zusammengefasst) wie folgt dar (ohne die Hervorhebungen im Original):

„Als Gemeindeeinrichtung oder -anlage, für deren Benützung Gebühren erhoben werden dürfen, stellt sich eine Einrichtung oder Anlage nur dann dar, wenn die Gemeinde über sie das Verfügungsrecht hat und die Benützer [...] in dieser Eigenschaft ausschließlich in direkte Rechtsbeziehung zur Gemeinde treten“ (VfSlg 7583/1975). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Einrichtung oder Anlage im zivilrechtlichen Eigentum der Gemeinde steht oder von ihr nur gemietet ist (VfSlg 7583/1975; 8847/1980) oder aus irgendeinem anderen Rechtsgrund (VfSlg 9539/1982: Entsorgung von Abwässern ´mit Hilfe´ eines Wasserverbandes) genutzt werden kann (´wirtschaftliches Eigentum´). Es schadet auch nicht, wenn die Gemeinde die Leistung von einem beauftragten Dritten erbringen lässt, sofern sie selbst das wirtschaftliche Wagnis trägt (VfSlg 8197/1977).“

Die Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart steht nicht im zivilrechtlichen Eigentum der Stadtgemeinde Oberwart. Dies alleine wäre noch nicht schädlich und könnte nach der Judikatur die Stadtgemeinde Oberwart die entsprechenden Leistungen auch durch einen Kontrahenten wie den BMV bzw. UDB erbringen lassen (siehe hierzu auch § 20 Abs. 1 und 1a des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 7/2019). Um aber Gebühren gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 einheben zu können, muss sie diese Anlage jedoch als eine Gemeindeeinrichtung oder -anlage selbst betreiben, d.h. sie muss selbst das unternehmerische Wagnis tragen, sie muss das Verfügungsrecht über die Anlage haben und die Benützer der Einrichtung dürfen in diesem Zusammenhang nur in direkte Rechtsbeziehung zur Gemeinde treten.

All diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Wie aus den in den Punkten I.5. bis I.8. oben (auszugsweise) wiedergegebenen Verträgen klar hervorgeht, wird die Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in Oberwart vom UDB betrieben. Der UDB und seine „Mutter“ BMV erbringen sämtliche Tätigkeiten, die beim Betrieb der Abfallsammelstelle anfallen (siehe Punkt II. des Stammvertrages); diese reichen von der Eingangskontrolle, der Übernahme des Abfalles, der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter, der Verladung, den Transport zur Entsorgung- bzw. Verwertungseinrichtung bis zur Instandhaltung der baulichen Anlagen. Der Stadtgemeinde Oberwart kommt kein Verfügungsrecht über die Anlage zu, weder betreffend die Betriebserrichtung und -führung sowie die Instandhaltung der Anlage noch hinsichtlich der Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten steht ihr eine Mitsprache zu. Eine solche wurde weder im Stammvertrag noch im Nachtrag vereinbart; sie kann lediglich längere (als die „üblichen“) Öffnungszeiten verlangen, muss diese allerdings gesondert vereinbaren und kostenmäßig abgelden. Sie trägt auch kein wirtschaftliches Risiko im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der Anlage. Sie hat lediglich eine vertragliche Vereinbarung mit dem UDB und BMV geschlossen, worin sich diese beiden Vertragspartner für die Laufzeit des Vertrages verpflichten, bestimmte, an sich der Gemeinde zukommende Aufgaben zu leisten. Dafür entrichtet die Stadtgemeinde Oberwart an den UDB ein vertraglich vereinbartes fixes Leistungsentgelt sowie einen vertraglich vereinbarten fixen „*Investitionskostenersatz*“. Zusätzlich werden der Stadtgemeinde Oberwart die Kosten für die Verwertung der Abfälle unter Berücksichtigung von den Kommunen zustehenden Freimengen entsprechend den gültigen Preislisten vom UDB verrechnet.

Auch die Zusatzverträge (Vertrag-Grünschnitt und Vertrag-Tierkadaver) räumen der Stadtgemeinde Oberwart kein Verfügungsrecht über die jeweilige Anlage ein noch erwächst der Stadtgemeinde Oberwart daraus ein unternehmerisches Wagnis.

So obliegt ähnlich wie in den Hauptverträgen auch gemäß Vertrag-Grünschnitt die Leistungserbringung ausschließlich dem UDB; die Leistungen reichen von der Erwirkung der behördlichen Genehmigungen und der Errichtung des Lagerplatzes über die Instandhaltung der Anlage bis zur Durchführung der Eingangskontrolle, Einweisung der Anlieferer hinsichtlich Entladeort und Verwertung der einzelnen Abfallfraktionen. Der Stadtgemeinde Oberwart kommt auch hier kein Verfügungsrecht über die Anlage zu, weder betreffend die Betriebsführung noch hinsichtlich der Durchführung der vereinbarten

Tätigkeiten steht ihr eine Mitsprache zu. Vielmehr wurde sogar ausdrücklich vereinbart, dass die Erarbeitung und Umsetzung der Betriebsordnung dem UDB obliegt (siehe Punkt III. des Vertrages-Grünschnitt). Der Stadtgemeinde Oberwart wurde lediglich die Möglichkeit eingeräumt, Abfälle auch außerhalb der Öffnungszeit in Eigenregie und Eigenverantwortung zu übernehmen, allerdings entsprechend der vom UDB vorgegebenen Betriebsordnung. Wie beim Stammvertrag bzw. Nachtrag hat die Stadtgemeinde Oberwart auch für die im Vertrag-Grünschnitt vorgesehenen Leistungen an den UDB ein vertraglich vereinbartes fixes Leistungsentgelt sowie einen vertraglich vereinbarten fixen „*Investitionskostenersatz*“ zu entrichten; ein Kostenersatz für die Verwertung der Abfälle ist entsprechend dem Stammvertrag nun auch hier vorgesehen. Zusätzlich ist dem UDB in diesem Vertrag auch noch das Recht eingeräumt, hinsichtlich dieser Anlage auch mit anderen Anrainergemeinden zusammenzuarbeiten. Hierbei kommt der Stadtgemeinde Oberwart keine Mitsprache zu, sondern wurde ihr „lediglich“ zugesichert, dass ihr aus weiteren Vertragsverpflichtungen des UDB keinerlei Nachteile entstehen dürfen.

Diesem Schema folgt auch der Vertrag-Tierkadaver. Sämtliche im Vertrag aufgezählte Leistungen werden vom UDB erbracht, die Stadtgemeinde Oberwart zahlt dafür ein für die Vertragslaufzeit fix vereinbartes Leistungsentgelt; ein Investitionskostenersatz ist in diesem Vertrag nicht vorgesehen, jedoch hat die Stadtgemeinde Oberwart die bei dieser Anlage anfallenden Stromkosten zu tragen. Für die Verwertung der Tierkadaver fallen keine Kosten an.

Angemerkt wird, dass die von der Stadtgemeinde Oberwart in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2019 ebenfalls angeführte und von der Gemeinde offenbar in Eigenregie geführte Problemstoffsammelstelle in der Rechten Bachgasse in Oberwart situiert ist. Die angefochtene Verordnung vom 17.05.2018 betrifft jedoch gemäß ihrem § 1 ausschließlich die Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart, weswegen, die Problemstoffsammelstelle außer Betracht zu bleiben hat.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Stadtgemeinde Oberwart keinerlei Einfluss auf die vom UDB und BMV ausgeübten Tätigkeiten an der Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart hat. Sie hat weder ein Verfügungsrecht über die Anlage noch ein Mitspracherecht beim Betrieb der Anlage.

3. Die Benützer der Anlage (also jene Personen, die die Abfälle bzw. den Grünschnitt dort abgeben) treten – abgesehen von den zusätzlichen Öffnungszeiten des Lagerplatzes für Baum-, Strauch und Grünschnitt samstags von 1. April bis 30. November, 11:00 bis 15:00 Uhr – ausschließlich in Rechtsbeziehung zum Personal des UDB. Dessen Personal entscheidet über den Zugang zum Betriebsgelände, die Übernahme des Abfalles oder dessen Ablehnung sowie über die Frage, ob es sich um eine Haushaltsmenge handelt, die kostenlos abgegeben werden kann, oder ob aufgrund einer Überschreitung der haushaltspflichtigen Menge Kostenpflicht besteht, usw.

4. Ein unternehmerisches Wagnis aus dem Betrieb der Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart kommt der Stadtgemeinde nicht zu. Wirtschaftlich gesehen werden die dem UDB und BMV zu entrichtenden vertraglich vereinbarten Kostenersätze und Leistungsentgelte sowie die anfallenden Abfallverwertungskosten im Wege der in Prüfung gezogenen Verordnung auf die in Betracht kommenden Gemeindeglieder umgelegt. Es besteht kein Risiko für allfällig zusätzlich aus der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage resultierende Kosten (wie Personalkosten, Instandhaltungskosten, Kosten von Rechtstreitigkeiten, Kosten aus Verwertungsproblemen, Kosten aus Auflagen bei der Entsorgung, usw.). Von der Tragung eines derartigen Risikos geht die Gemeinde Oberwart nicht einmal selbst aus, wenn sie in ihrem Schreiben vom 04.03.2019 hervorhebt, dass sie die finanziellen Zuschüsse leistet, *„um den UDB dadurch auch das unternehmerische Risiko zu nehmen, damit dessen wirtschaftliches Fortbestehen und kostendeckendes Unterfangen in dieser Agenda sichergestellt ist“*.

5. Nicht verkannt wird in diesem Zusammenhang, dass es sich beim BMV, der beim Stammvertrag und Nachtrag neben dem UDB auch Vertragspartner der Stadtgemeinde Oberwart ist, zwar um einen Gemeindeverband handelt und die Stadtgemeinde Oberwart eine Verbandsgemeinde ist. Allerdings ist sie dabei eine von 171 Mitgliedsgemeinden und liegt daher kein Beherrschungsverhältnis vor (im Gegensatz zu VfSlg 9539/1982, wo die Gemeinde über fünf von acht Stimmen in der Mitgliederversammlung verfügte).

6. Bei der Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart handelt es sich sohin um keine *„Gemeindeeinrichtung oder -anlage“* im Sinne von § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, vielmehr wird die Abfallsammelstelle von einem anderen Rechtssubjekt (UDB) betrieben. Aus diesem Grund fehlt nach Ansicht des antragstellenden Gerichtes der Verordnung vom 17.05.2018 die

gesetzliche Grundlage. Die angefochtene Verordnung erweist sich daher aus diesem Grund zur Gänze als gesetzwidrig, weshalb die Aufhebung der ganzen Verordnung beantragt wird.

III.2. Gebührenhöhe – Widerspruch zu § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017

1. Die angefochtene Verordnung vom 17.05.2018 stützt sich auf § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 in Verbindung mit § 66 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993. Ihr Gegenstand ist die Festsetzung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart. Die Verordnung ist mit 01.07.2018 in Kraft getreten, ihr zeitlicher Geltungsbereich ist unbefristet.

In ihrem § 4 Abs. 1 wird der Einheitssatz mit 60 Euro pro Jahr festgelegt, wobei darin die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten ist; diese beträgt gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1994 10%.

Laut Mitteilung der Gemeinde Oberwart vom 04.03.2019 betragen die aus der Verordnung für das zweite Halbjahr 2018 erzielten Einnahmen XXX Euro inkl. 10% USt. und werden daher die Jahreseinnahmen 2019 bei rund XXX Euro inkl. 10% USt. liegen. Die Nettobeträge belaufen sich sohin auf XXX Euro bzw. XXX Euro.

Laut Mitteilung der Gemeinde Oberwart vom 01.04.2019 wird für die Folgejahre von einer Zunahme der Haushalte bzw. Wohnobjekte von ca. neun Einfamilienhäusern, 50 Reihenhäusern/Wohnungen pro Jahr ausgegangen sowie von einer Zunahme von fünf Betrieben jährlich. Dies würde einen Einnahmenezuwachs von jährlich rund XXX Euro exkl. USt. bzw. rund XXX Euro inkl. USt. bedeuten. Die (erwarteten) Jahreseinnahmen würden daher im Jahr 2020 XXX Euro und im Jahr 2030 bereits XXX Euro betragen.

2. Gebühren für unternehmerische Leistungen dienen nicht in gleicher Weise wie Steuern zur Deckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse, sie stellen sich vielmehr wirtschaftlich gesehen als Entgelt für diese Leistungen dar (VfSlg 8943/1980).

Vor diesem Hintergrund ermächtigt § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 die Gemeinden, Benützungsgebühren bis zu einem Ausmaß auszuschreiben, bei dem der

mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Mit dieser auf das FAG 1993 zurückgehenden Regelung sollte den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, bereits aufgrund des FAG, also ohne „weiter gehende landesgesetzliche Ermächtigung“, höhere – die Selbstkosten überschreitende – Gebühren zu erheben.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes darf diese Bestimmung jedoch nicht in dem Sinn verstanden werden, dass die Gemeinden ermächtigt wären, den Leistungsempfängern neben der Anlastung der vollen Kosten der Gemeindeeinrichtung im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich noch eine Steuer (im finanzwissenschaftlichen Sinn) in (maximal) derselben Höhe aufzuerlegen. Eine solche Interpretation müsste – so der VfGH – schon deswegen auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen, „weil kein sachlicher Grund ersichtlich ist, der es rechtfertigen könnte, gerade den Benützern einer bestimmten Gemeindeeinrichtung oder -anlage eine die allgemeinen Gemeindeerfordernisse deckende Steuer aufzuerlegen“. Die Zulässigkeit einer Kostenüberdeckung ist vielmehr davon abhängig, dass es dafür Gründe gibt, die mit der jeweiligen Einrichtung oder Anlage in einem „inneren“ Zusammenhang stehen, sei es die Deckung von Folgekosten (etwa für die Neugestaltung einer Straße infolge von Kanalbauarbeiten), die Schaffung von Anreizen für eine sparsamere Benützung der Einrichtung oder Anlage, die Bildung von Rücklagen oder die Vermeidung von „Rechtsunsicherheiten“ in Bezug auf die Verrechenbarkeit bestimmter Kosten oder von Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartet günstiger Einnahmeentwicklung (VfSlg 16.319/2001, 19.859/2014).

Als Bezugspunkt für die Festsetzung der Gebührenhöhe dient sonach das Jahreserfordernis, das sind jene Kosten, die der Gemeinde bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Errichtung und einen ebensolchen Betrieb der Einrichtung (Anlage) insgesamt erwachsen. Im Einzelnen ergibt sich daraus Folgendes (auszugsweise Wiedergabe aus DDr. Stefan Leo Frank, 11. Teil, Gemeindefinanzen, Rz 63, in Pabel [Hrsg.], Gemeinderecht [Stand Juni 2018]):

„Zur Ermittlung des Jahreserfordernisses ist vom standardisierten (sachlich und zeitlich abgegrenzten), um gewisse kalkulatorische Zusatzkosten (kalkulatorische Abschreibungen, Zinsen, Miete, Wagnisse) erhöhten (VfSlg 7583/1975; VwGH 25.1.2008, 2004/17/0134) Werteinsatz zur

Leistungserstellung (‘Selbstkosten’) auszugehen (VfSlg 4488/1963). Bei (überwiegend) mit Fremdkapital finanzierten Anlagen entspricht es dem Kostenprinzip, die Abschreibungs- und Zinskosten vom Anschaffungs- bzw Herstellungspreis zu berechnen (VfSlg 7583/1975).

Es dürfen nur jene Kosten angesetzt werden, die der Gemeinde bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung tatsächlich erwachsen oder erwachsen würden, gleichgültig, in welcher Weise – mit eigenen Mitteln oder durch Beauftragung eines Dritten – die Gemeinde für die Schaffung, die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sachlich und personell vorsorgt (VfSlg 7583/1975; 8847/1980; 11.294/1987; 11.559/1987).

[...]

Zur Vermeidung größerer jährlicher Sprünge in der Gebührenhöhe muss der Gemeinde eine langfristige Gebührenkalkulation zugebilligt werden, die einzelne oder mehrere Jahre lang Verluste (ungedeckte Abgänge) oder Gewinne (Überschüsse) absichtlich entstehen lässt (VfSlg 11.559/1987). Die Frage, ob eine gegebene Kostenüberdeckung dem FAG entspricht, stellt sich daher erst dann, wenn über einen längeren Zeitraum (etwa zehn Jahre: VfSlg 8847/1980) Überschüsse erzielt und der Einrichtung oder Anlage auf Dauer entzogen werden (VfSlg 19.859/2014). Freilich dürfen die einmal gewählten Kalkulationsgrundlagen nicht geändert werden (siehe VfSlg 11.559/1987: Berücksichtigung der ungedeckten Abgänge vergangener Jahre, die seinerzeit ausdrücklich dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde angelastet worden waren).

[...]“

3. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist Bezug nehmend auf die angefochtene Verordnung vom 17.05.2019 festzuhalten, dass dem Beschluss des Gemeinderates keine Gebührenkalkulation zu Grunde lag (siehe Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.05.2018). Vielmehr dürfte die festgesetzte Höhe des Gebührensatzes von dem Bestreben getragen gewesen sein, „Gebühren und Abgaben im höchstmöglichen Ausmaß“ auszu-schreiben, um damit der Anregung der Aufsichtsbehörde im Zuge deren Gebarungsprüfung Rechnung zu tragen (siehe die Stellungnahme der Stadtgemeinde Oberwart vom 04.03.2019). Auch auf ausdrückliche Nachfrage bestätigte die Stadtgemeinde Oberwart in ihrem Schreiben vom 01.04.2019, dass dem Gemeinderat keine eigens dafür erstellte Gebührenkalkulation vorgelegt wurde, sondern anhand einer amtsinternen Kalkulation über die anfallenden Kosten von einem Gesamtaufwand von XXX Euro ausgegangen

worden sei (zu dieser Kalkulation siehe das Schreiben der Stadtgemeinde Oberwart an das Landesverwaltungsgericht vom 04.03.2019).

Die Burgenländische Landesregierung als Aufsichtsbehörde hat die angefochtene Verordnung vom 17.05.2018 mit Schreiben vom 26.06.2018 *„nach aufsichtsbehördlicher Prüfung zur Kenntnis genommen“*, allerdings ist zu betonen, dass die Aufsichtsbehörde auf Anfrage mit Schreiben vom 12.03.2019 Folgendes mitteilte:

„Aufgrund der Vielzahl an jährlich zu prüfenden Verordnungen wird in der Regel von der Aufsichtsbehörde eine Plausibilitätsprüfung und eine Prüfung auf Einhaltung der formalen Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung (ordnungsgemäße Einberufung des Gemeinderates, ordnungsgemäße Kundmachung, etc) vorgenommen. Eine derartige Prüfung erfolgte auch im Fall der gegenständlichen Verordnung.“

Dieses Vorgehen der Aufsichtsbehörde belegt der zur Einsicht vorgelegte Prüfungsakt. Daraus ist ersichtlich, dass weder hinterfragt wurde, ob tatsächlich eine Gemeindevorrichtung vorliegt, noch wurde die Höhe der Gebühr auf ihre Vereinbarkeit mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 überprüft bzw. nachkalkuliert. Die „Überprüfung“ durch die Aufsichtsbehörde beschränkte sich vielmehr auf Formalismen (siehe die im hg. Akt einliegende Kopie des Prüfungsaktes, insbesondere das Blatt *„Verordnungsprüfung“*); ein Rückschluss aus der Prüfung betreffend Vereinbarkeit der Verordnung mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 lässt sich daraus nicht ziehen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass weder aus der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 17.05.2018 noch aus den sonstigen dem Landesverwaltungsgericht vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass mit der Gebühr (auch) bezweckt worden wäre, ungedeckte Abgänge der vergangenen Jahre zu decken.

4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 15.02.2019 wurde die Stadtgemeinde Oberwart ua. aufgefordert, Unterlagen betreffend die *„Berechnungsgrundlage für die Höhe der festgesetzten Gebühr, wie Jahreserfordernis für Errichtung und Betrieb der Anlage (samt allfälliger kalkulatorischer Zusatzkosten), allfällige öffentliche Fördermittel sowie die Einnahmen aus dem Betrieb der Anlage“* vorzulegen und die Gründe zu erläutern, falls die Einnahmen aus der Gebühr das Jahreserfordernis übersteigen sollten.

Mit Eingabe vom 04.03.2019 gab die Stadtgemeinde bekannt, dass sich das Jahresefordernis wie folgt darstelle:

„1.	<i>Investitionskostenersatz UDB</i>	€	XXX
2.	<i>Errichtung und Betrieb Grünschnittlager</i>	€	XXX
3.	<i>Müllentsorgungskosten</i>	€	XXX
4.	<i>Personalkosten Samstagöffnung Sammelstelle</i>	€	XXX
5.	<i>Personalkosten Problemstoffsammelstelle</i>	€	XXX
6.	<i>Personalkosten Reinigung öff. Verkehrswege</i>	€	XXX
7.	<i>Arbeitsmaterialien</i>	€	XXX
8.	<i>Administrativaufwand Rathaus</i>	€	XXX
9.	<i>Kostenersatz Tierkadaver</i>	€	XXX
	<i>Jahresefordernis</i>	€	XXX

Die Einnahmen für das 3. und 4. Quartal 2018 der Stadtgemeinde Oberwart betragen € XXX. Die Jahreseinnahmen für das Jahr 2019 werden damit rund € XXX betragen und liegen damit deutlich unter dem gesetzlichen Höchstmaß."

Zu den Einnahmen wird auf die Ausführungen oben unter Punkt III.2.1. verwiesen.

Zu den einzelnen Positionen dieser Aufstellung, die offensichtlich erst aufgrund der Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes erstellt wurde, ist Folgendes anzumerken (auf die Judikatur, wonach ein „Nachschieben“ von Kostenfaktoren und ein nachträgliches Abändern von der Gemeinde selbst gewählter Kalkulationsgrundlagen unzulässig ist, siehe VfSlg 11.559/1987, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen):

Ad 1. Investitionskostenersatz: Die Verordnung ist zeitlich unbefristet. Gemäß Punkt IV. des Nachtrages ist ein Investitionskostenersatz in zehn gleichen Teilbeträgen jährlich ab 01.04.2010 in der Höhe von je XXX Euro zuzüglich Zinsen zu entrichten. Das bedeutet, der letzte Teil dieses Investitionskostenersatzes war am 01.04.2019 zu entrichten. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre, Vertragsbeginn: 01.11.2010, Vertragsende: 31.10.2030. Ein Investitionskostenbeitrag fällt sohin in den Jahren 2020 bis 2030 nicht mehr an.

Für diesen Investitionskostenersatz waren beginnend mit dem Jahr 2010 bis einschließlich dem Jahr 2018 Zinsen in der Höhe von XXX Euro zu entrichten (siehe die Auflistung im Schreiben der Stadtgemeinde Oberwart vom

01.04.2019). Dies bedeutet umgelegt auf die Laufzeit von 20 Jahren eine jährliche Zinsbelastung von XXX Euro.

Bei dem unter Punkt 1. von der Stadtgemeinde angeführten Betrag handelt es sich aber offensichtlich nicht um den 9. Anteil des Investitionskostenbeitrages, sondern auf das in Punkt V. des Nachtrages vereinbarte Leistungsentgelt. Dieses Leistungsentgelt für die den Zeitraum 01.06.2018 bis 31.10.2018 beträgt pauschal XXX Euro zuzüglich Zinsen in der Höhe von XXX Euro und zuzüglich 10% USt. in der Höhe von ebenfalls XXX Euro. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von XXX Euro (siehe hierzu das Schreiben des UDB vom 04.06.2018, Rechnung Nr. XXX). Es handelt sich um einen Einmalbetrag, der am 01.06.2018 zu bezahlen war.

Ad 2. Grünschnittlager: Laut Darlegung der Gemeinde Oberwart vom 04.03.2019 setzt sich der Betrag von XXX Euro aus einem Investitionskostenersatz von XXX Euro (XXX zuzüglich 20 % USt in der Höhe von XXX) und einer „Betriebsführungspauschale“ von XXX Euro für das Jahr 2018 zusammen.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich beim Investitionskostenersatz um eine im Jahr 2018 anfallende Einmalzahlung handelt und der Vertrag eine Laufzeit von 20 Jahren und sechs Monaten hat (Vertragsbeginn: 02.07.2018, Vertragsende: 31.12.2038)

Jährlich fällt ein Leistungsentgelt in der Höhe von XXX Euro plus USt. und Wertsicherung an (siehe Punkt IV. des Vertrages-Grünschnitt), welches quartalsmäßig zu entrichten ist. Laut Mitteilung der Gemeinde Oberwart vom 01.04.2019 wurde eine solches bis dato vom UDB noch nicht in Rechnung gestellt; nach hg. Ansicht dürfte es sich jedoch bei der „Betriebsführungspauschale“ (eine solche wurde vertraglich nicht vereinbart) um das aliquote Leistungsentgelt für das Jahr 2018 (Vertragsbeginn: 02.07.2018) handeln.

Ad 3. Müllentsorgungskosten: Laut Mitteilung der Gemeinde Oberwart vom 04.03.2019 setzen sich die Müllentsorgungskosten in der Höhe von XXX Euro aus folgenden Positionen zusammen:

„Entsorgungskosten der Stadtgemeinde Oberwart	€	XXX
Entsorgungskosten Bauschutt und Sperrmüll	€	XXX
Entsorgungskosten Lagerplatz	€	XXX
Entsorgungskosten Wirtschaftshof	€	XXX"

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes betrifft nur die Position „Entsorgungskosten Bauschutt und Sperrmüll“ die Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart. Die erste Position betrifft die gesamte Müllentsorgung der städtischen Einrichtungen, die dritte und vierte Position betreffen nicht die Abfallsammelstelle mit dem in der Verordnung genannten Standort. Dies wurde mit hg. Schreiben vom 18.03.2019 der Stadtgemeinde mitgeteilt und um Bekanntgabe der von der Gemeinde Oberwart jährlich entrichteten Entsorgungskosten für die Entsorgung des Sperrmülls und der Altstoffe (siehe § 20 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993) von der Abfallsammelstelle am Standort Umweltstraße 1, 7400 Oberwart, ab dem Jahr 2010 ersucht.

Von der Stadtgemeinde Oberwart wurden mit Schreiben vom 01.04.2019 folgende Beträge bekannt gegeben:

Jahr	Betrag in Euro (inkl. 10 % USt.)
2010	XXX
2011	XXX
2012	XXX
2013	XXX
2014	XXX
2015	XXX
2016	XXX
2017	XXX
2018	XXX

Auf Anfrage vom 08.04.2019, in welchem Verhältnis diese Beträge zum im Schreiben vom 04.03.2019 genannten Betrag von XXX Euro stehen würden, wurde mit E-Mail vom 09.04.2019 mitgeteilt, dass obige Beträge für Altstoffe und Problemstoffe in Rechnung gestellt würden. Der Betrag von XXX sei für die Entsorgung von Bauschutt und Sperrmüll angefallen.

Für das Gericht sind diese Angaben nicht ganz nachvollziehbar, da bei der Auflistung oben von der Stadtgemeinde im Schreiben vom 01.04.2019 mitgeteilt wurde, dass dies die Kosten für Sperrmüll und Altstoffe seien. Bei der vom Gericht erstellten Kalkulation wurden daher (sicherheitshalber) beide Beträge angesetzt. Der für „Bauschutt und Sperrmüll“ bekannt gegebene Betrag wurde für die Folgejahre jeweils mit 2% wertgesichert, aus den obigen Beträgen für „Sperrmüll und Altstoffe“ wurde ein Durchschnittsbetrag errechnet und dieser für die Folgejahre ebenfalls mit 2% wertgesichert.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass seit dem Inkrafttreten des Stammvertrages (01.06.1998) die Bürger und Bürgerinnen von Oberwart Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen an der vom BMV/UDB betriebenen Abfallsammelstelle in Oberwart unentgeltlich abliefern konnten; über die der Stadtgemeinde Oberwart zustehende Freimenge hinaus wurden die Entsorgungskosten entsprechend den Preislisten von BMV/UDB durch die Gemeinde getragen. Seit Inkrafttreten des Vertrages-Grünschnitt ist auch die Ablieferung des Baum-, Strauch- und Grasschnittes ohne Direktverrechnung möglich. Auch diesbezüglich werden nun die über die der Stadtgemeinde Oberwart zustehenden Freimengen hinausgehenden Mengen vom UDB entsprechend den jeweils gültigen Preislisten an die Stadt Oberwart verrechnet.

Entsorgungskosten für den Baum-, Strauch- und Grünschnitt wurden laut Mitteilung der Stadtgemeinde Oberwart für das Jahr 2018 in der Höhe von XXX Euro netto in Rechnung gestellt. Bei der vom Gericht erstellten Kalkulation wurde im Hinblick auf die niedrigeren Entsorgungskosten für Grünschnitt im Vergleich zu „Sperrmüll und Altstoffe“ jeweils für die Folgejahre ein Drittel der Entsorgungskosten vom „Sperrmüll und Altstoffe“ angesetzt (was in etwa auch einer Hochrechnung auf Basis der für das Halbjahr 2018 verrechneten Entsorgungskosten für Grünschnitt entspricht).

Ad 5. Personalkosten Problemstoffsammelstelle: Eine Problemstoffsammelstelle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 befindet sich in der Rechten Bachgasse/Grazer Straße in 7400 Oberwart. Mit der angefochtenen Verordnung werden aber Gebühren für die Benützung der Abfallsammelstelle mit Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart festgelegt. Die im Zusammenhang mit dem gen. Problemstoffsammelzentrum anfallenden Kosten sind daher bei der gegenständlichen Kalkulation nicht maßgebend.

Ad 6. und 7 Personalkosten Reinigung öff. Verkehrswege / Arbeitsmaterialien: Die Reinigung der öffentlichen Verkehrswege und von Einrichtungen wie öffentliche WC-Anlagen und die dafür erforderlichen Arbeitsmaterialien wie ein elektrischer Müllsauger sind keine unter „Schaffung, Erhaltung und Betrieb der Einrichtung oder Anlage“ zu subsumierenden Kosten, sodass diese Beträge bei der Kalkulation nicht angesetzt werden dürfen.

Ad 8. Administrativaufwand Rathaus: In dem Betrag von XXX Euro sind laut Mitteilung der Stadtgemeinde Oberwart die anteiligen jährlichen Arbeitszeiten

enthalten, die „mit der Verwaltung und Vorschreibung des Abfallbehandlungsbeitrages, Bürgerservices, Parteienverkehr und Erledigung von Administrativsachen“ in Zusammenhang stehen.

Hierbei handelt es sich nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes um eine Position, die zum größten Teil nicht aus der Schaffung, der Erhaltung und dem Betrieb der Abfallsammelstelle resultiert. Die Personalkosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage (Öffnung an Samstagen) wurden schon gesondert unter Punkt 4. ausgewiesen. Im Punkt hier wären nur jene „Overhead“-Kosten zu berücksichtigen, die in unmittelbarem Konnex mit Schaffung, Erhaltung und Betrieb der Anlage stehen (wie Überprüfung und Anweisung der vertraglich vereinbarten Zahlungen, Organisation und Betreuung des Personals für die Samstag-Öffnung, usw.). Aus § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass auch der mit der Erhebung der Gebühr verbundene Verwaltungsaufwand (einschließlich der Datenpflege) berücksichtigt werden darf. Das Landesverwaltungsgericht geht von einem Anteil von 20% der mitgeteilten Kosten aus, der im Zusammenhang mit der Schaffung, der Erhaltung und dem Betrieb der Abfallsammelstelle steht.

5. Gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 19.859/2014 mwN) nehmen Kostenüberdeckungen den Charakter einer Steuer nicht schon dann an, wenn diese im betreffenden Jahr der Entstehung zur Abdeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse verwendet werden, sondern erst dann, wenn die für das Entstehen der Überschüsse maßgebenden Gründe in keinem inneren Zusammenhang mit der Einrichtung stehen. Ob ein solcher Zusammenhang besteht, ist im Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen und kann zum Zweck einer längerfristigen Gebührenkalkulation ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren in Betracht gezogen werden.

Auch im vorliegenden Fall ist eine derartige Gesamtbetrachtung geboten, da einerseits eine Reihe von Einmalzahlungen mit dem UDB/BMV vereinbart wurden und andererseits die Laufzeit der Verträge zwanzig Jahre beträgt und der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung unbefristet ist. Vom Landesverwaltungsgericht wurde daher eine Kalkulation auf Basis der Laufzeit der Verträge erstellt und die einzelnen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Oberwart auf diese Laufzeit umgelegt. Dieser Ansatz steht auch mit der Regelung des Punktes IV. des Stammvertrages in Verbindung mit Punkt VII.

des Nachtrages sowie des Punkt IV. des Vertrages-Grünschnitt im Einklang, wonach bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages bzw. Kündigung durch den UDB der aliquote Teil des jeweiligen Investitionskostenersatzes auf Basis der gesamten Vertragslaufzeit von 20 Jahren zu refundieren bzw. gutzuschreiben ist.

Die Kalkulation wird für die Jahre 2010 bis 2030 vorgenommen. Im Jahr 2010 fand die Übersiedelung an den Standort Umweltstraße 1 in Oberwart statt, und waren die ersten Zahlungen aus dem Nachtrag zu leisten. Die Laufzeit aus dem Stammvertrag/Nachtrag endet mit 31.10.2030. Hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang nochmals, dass mit 01.07.2018 die Verordnung in Kraft getreten ist und der Vertrag-Grünschnitt zu laufen begonnen hat, was bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt keine Direktverrechnung des Grünschnittes bei Ablieferung mehr erfolgte.

Zu den Einzelheiten wird auf die tabellarische Kalkulation auf Basis „Vertragsdauer“ in der Beilage ./A verwiesen.

Aus dieser Kalkulation zeigt sich klar, dass das durchschnittliche Jahreserfordernis für Schaffung, Erhaltung und Betrieb der Anlage – abgesehen vom Jahr 2018 (in diesem fielen nur die Hälfte der Einnahmen an) – immer mehr als 20 % unterhalb der Hälfte der Einnahmen aus den Gebühren liegt. Die Gebühr ist also so hoch festgesetzt, dass die Gemeinde Oberwart jährlich – abgesehen vom Jahr 2018 – einen wesentlichen Überschuss erzielt; aber selbst im Jahr 2018 überstiegen die Einnahmen das Jahreserfordernis.

Aber auch eine Kalkulation auf Basis „Zahlungsmodalitäten“ (siehe Beilage ./B) zeigt bei einer Betrachtung über die Laufzeit der Verträge, dass lediglich im Jahr 2018 das Jahreserfordernis die Einnahmen aus den Gebühren überstiegen hat. Dies erklärt sich daraus, dass in diesem Jahr die Zahlungspflichten für den Einmalbetrag „Leistungsentgelt“ aus dem Nachtrag sowie für den „Investitionskostenersatz“ aus dem Vertrag-Grünschnitt fällig waren und überdies noch die neunte Rate „Investitionskostenersatz“ aus dem Nachtrag zu begleichen war, während Gebühren nur im Ausmaß der Hälfte der sonstigen Jahre erzielt wurden, da die Verordnung erst mit 01.07.2018 in Kraft getreten ist. Während im Jahr 2019 das Jahreserfordernis knapp über der Hälfte der Einnahmen liegen wird (in diesem Jahr ist die zehnte und damit letzte Rate „Investitionskostenersatz“ aus dem Nachtrag zu begleichen), wird

der Überschuss in den Folgejahren wesentlich höher. So werden beispielsweise im Jahr 2020 einem Jahreserfordernis von rund XXX Euro Einnahmen von rund XXX Euro gegenüberstehen, also ein vielfacher Betrag. Dieses Verhältnis gilt auch für die Folgejahre.

Angemerkt wird, dass die Kalkulationen des Landesverwaltungsgerichtes die Umsatzsteuer beinhalten. Soweit die Gemeinde allerdings vorsteuerabzugsberechtigt ist (siehe hierzu ihr Schreiben vom 01.04.2019), handelt es sich bei diesen Beträgen jedoch nur um „Durchlaufposten“.

6. Von der Gemeinde wurden keine Gründe für eine Rechtfertigung dieser Überschüsse dargelegt, die im Sinne der oben dargelegten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in einem inneren Zusammenhang mit der Einrichtung stehen würden. Auf die Ausführungen oben zu den einzelnen von der Gemeinde ins Treffen geführten Positionen wird verwiesen.

7. Wenn die Gemeinde weiters vorbringt, dass als zukünftiger Schritt ein innovatives Abfallsammelzentrum in Oberwart im Zeitraum der nächsten zwei bis drei Jahre entstehen solle, und die Stadtgemeinde sich an den zukünftigen Investitionen des UDB von rund XXX Euro beteiligen werde, ist dem entgegen zu halten, dass gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bei der Kalkulation der vorliegenden Gebühren nur jene Kosten angesetzt werden dürfen, die der Gemeinde bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung tatsächlich erwachsen oder erwachsen würden. Aufgrund der mit dem UDB/BMV von der Stadtgemeinde Oberwart abgeschlossenen Verträgen ist die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen von Sperrmüll und Altstoffen bis zum Ablauf des Jahres 2030 und des Grünschnittes jedenfalls bis zum Ablauf des Jahres 2028 gesichert und besteht keine vertragliche Verpflichtung, sich an weiteren Investitionen des UDB zu beteiligen. Auch sind die diesbezüglichen Ausführungen noch äußerst vage und wurde keine konkrete Position betreffend die Bildung diesbezüglicher Rücklagen in der Stellungnahme vom 04.03.2019 ins Treffen geführt. Ein derartiges „Nachschieben“ von Kostenfaktoren, um einen Gebührentarif nachträglich zu rechtfertigen, ist unzulässig (VfSlg. 11.559/1987).

Diese Ausführungen sind auch dem Vorbringen, wonach für 2019 die Einführung einer Bürgerkarte für alle Abgabepflichtigen der Stadtgemeinde Oberwart geplant sei, entgegenzuhalten. Weder sind die diesbezüglich erforderlichen Aufwendungen ausreichend dargelegt, noch wurde die konkrete

Bildung diesbezüglicher Rücklagen in der Stellungnahme vom 04.03.2019 ins Treffen geführt. Auch stellt sich die Frage, ob bloß für die Benützung der Abfallsammelstelle bzw. des Lagerplatzes für Grünschnitt die Einführung einer derartigen Bürgerkarte einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung entspricht, zumal den behaupteten Einrichtungskosten von rund XXX Euro und jährlichen Betriebskosten von XXX Euro derzeit nur Personalkosten von rund XXX Euro für die zusätzliche Öffnung des Lagerplatzes für Grünschnitt gegenüberstehen und die sonstigen Öffnungszeiten vertraglich abgegolten sind.

8. Die Höhe der in der Verordnung vom 17.05.2018 festgesetzten Gebühr übersteigt daher im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die zulässige Grenze des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017. Sie ist daher gesetzwidrig, weswegen ihre Aufhebung beantragt wird.

III.3. Umsatzsteuer – Widerspruch zu § 2 Abs. 3 UStG 1994

Gemäß § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996, sind Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht an sich, sondern nur – ua. – *„im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art ... gewerblich oder beruflich tätig“*, sohin *„Unternehmer“* (§ 2 Abs. 1 UStG 1994) und daher umsatzsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994). Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten stets u.a. Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Abfällen.

Der Verfassungsgerichtshof vertritt nun im Ergebnis die Rechtsauffassung (vgl. VfSlg 8943/1980, 8995/1980, 9539/1982), dass eine Gemeinde in den Fällen, in denen sie selbst eine derartige Anstalt betreibt, auch dann, wenn die entsprechenden Beiträge mittels Bescheid als Gebühr vorgeschrieben werden, umsatzsteuerpflichtig ist, und dass es der Gemeinde daher möglich ist, die Umsatzsteuer als Kostenfaktor bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.

Im Fall hier wird die Abfallsammelstelle mit Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart – wie oben unter Punkt III.1. dargelegt – gerade nicht von der Gemeinde betrieben und bedient sie sich auch nicht eines von ihr beherrschten sog. ausgegliederten Rechtsträgers. Vielmehr wird die Abfallsammelstelle mit

Standort Umweltstraße 1 in 7400 Oberwart von einem Dritten betrieben, die Gemeinde hat bezüglich der Anlage kein Verfügungsrecht und trägt kein unternehmerisches Wagnis, vielmehr hat sie mit dem Betreiber (bzw. den Betreibern) „bloße“ Leistungsverträge abgeschlossen.

Abgesehen von den unter Punkt III.1. dargelegten grundsätzlichen Bedenken gegen die angefochtene Verordnung ist die Gemeinde Oberwart daher in Bezug auf die in der Verordnung vom 17.05.2018 genannte Abfallsammelstelle, für deren Benützung Gebühren eingehoben werden sollen, nicht gewerblich tätig. Der Stadtgemeinde Oberwart ist es daher mangels eigener unternehmerischer Betätigung nicht möglich, bei der Festsetzung dieser Gebühren in der Verordnung vom 17.05.2018 die Umsatzsteuer als Kostenfaktor zu berücksichtigen; die den einzelnen Abgabepflichtigen mittels Bescheid als Gebühr vorgeschriebenen Beträge stellen keinen steuerpflichtigen Umsatz dar und unterliegen sohin nicht der Umsatzsteuer.

§ 4 Abs. 2 zweiter Satz steht daher in Widerspruch zu § 2 Abs. 3 UStG 1994 und wäre daher aufzuheben. Der in § 4 Abs. 1 festgesetzte Einheitssatz beinhaltet in unzulässiger Weise auch die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % (siehe § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1994), weshalb in eventu auch in diesem Zusammenhang dessen Aufhebung („Ziffer `60-“) beantragt wird.

III.4. Unzureichende Determiniertheit

1. Gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden, wobei der Inhalt einer Verordnung als Gesetz im materiellen Sinn zu verstehen ist. Der Inhalt einer Verordnung muss daher gemäß ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das weitere Vollzugsgeschehen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG ausreichend vorherbestimmen (vgl. VfSlg 7072/1973; 8658/1979; 19.592/2011) und insbesondere dem Normunterworfenen die Möglichkeit geben, sich dem Recht gemäß zu verhalten (VfSlg 19.592/2011; 19.721/2012 mwN). Bei Ermittlung des Inhaltes einer Verordnung sind, soweit nötig, die der Auslegung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, und verletzt eine Regelung die in Art. 18 B-VG enthaltenen rechtsstaatlichen Erfordernisse erst, wenn auch nach Heranziehung sämtlicher Interpretationsmethoden noch nicht beurteilt werden kann, was im Einzelfall rechtens sein soll (vgl. VfSlg 8395/1978; 10.158/1984; 11.499/1987).

Hinsichtlich des Grades der gebotenen Determinierung ist zu beachten, dass gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Bereich des Abgabenrechtes „*ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für eine exakte gesetzliche Regelung*“ besteht (VfSlg 9227/1981; 13.785/1994) und müssen abgabenrechtliche Tatbestände in einer für eine gleichmäßige Anwendung zugänglichen Art und Weise umschrieben sein (vgl. VfSlg 5993/1969).

2. Um bescheidmäßig eine Abgabe festsetzen zu können, ist es erforderlich, dass in einer generellen Norm (hier: einer Verordnung) die Größen festgelegt werden, aus denen die Abgabe abgeleitet werden kann. Diese Größen sind die Einheit, für die die Abgabe zu entrichten ist, und ein Beitragssatz pro Einheit. Das konkrete dem jeweiligen Abgabenschuldner vorzuschreibende Beitragsausmaß errechnet sich dann durch Multiplikation dieser beiden Größen.

§ 3 Abs. 1 der angefochtenen Verordnung vom 17.05.2018 legt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der vorhandenen Haushalte (bzw. Betriebsobjekte) fest, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Daraus folgt, dass die Einheit, für die die Abgabe zu entrichten ist, gemäß dieser Bestimmung der vorhandene Haushalt ist. Die konkrete Beitragshöhe errechnet sich gemäß § 4 Abs. 2 leg.cit. aus der Multiplikation des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Haushalte (bzw. Betriebsobjekte).

Allerdings wird in § 4 Abs. 1 für die Einheit „*Haushalt*“ kein Beitragssatz (Einheitssatz) festgelegt, sondern für die Einheit „*Wohnobjekt*“ (im Gegensatz zur Vorgangsweise bei den „*Betriebsobjekten*“, bei denen auf einheitliche Begrifflichkeiten abgestellt wird).

Unter „*Wohnobjekt*“ ist entsprechend dem Sprachgebrauch ein Gebäude zu verstehen, das von seiner Bestimmung und seiner Konstruktion her Wohnzwecken dienen soll (vgl. VwGH vom 18.09.2000, Zl. 96/17/0352). Darauf, ob das Gebäude der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnis dient, oder ob es nur während des Urlaubs, der Ferien oder des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet wird oder ob es nur selten benützt wird oder überhaupt leer steht, kommt es nicht an.

Der Begriff „Haushalt“ ist nach dem Sprachgebrauch einschränkender und beinhaltet eine (aktive) Wirtschaftsführung mehrerer (in einer Familie) zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person (Kochen, Waschen von Wäsche, Körperreinigung, usw.). Nach der in der Statistik zum Tragen kommenden Definition (siehe „Begriffe und Definitionen zur Registerzählung 2011“; https://www.statistik.at/web_de/nomenu/suchergebnisse/index.html) stellt sich der Begriff wie folgt dar: *„Privathaushalt: Alle in einer Wohnung oder ähnlichen Unterkunft mit Hauptwohnsitz lebenden Personen bilden einen Privathaushalt (Wohnparteien- oder household-dwelling-Konzept). Die Haushaltsgröße entspricht somit der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in der Wohnung. Bis einschließlich der Volkszählung 1991 wurde das housekeeping-unit-Konzept verwendet, bei dem alle Personen, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen, einen Privathaushalt bildeten.“* Allen diesen Definitionen des Begriffes „Haushalt“ ist jedoch gemeinsam, dass dieser jedenfalls ein (aktives) „Wohnen“ / „Leben“ in einer Wohnung oder Unterkunft impliziert, wobei dahin gestellt bleiben mag, ob dort auch ein Hauptwohnsitz gemeldet sein muss. Nicht erfasst von diesem Begriff sind jedenfalls – im Gegensatz zum Begriff „Wohnobjekt“ – Unterkünfte, die nur während des Urlaubs, der Ferien oder des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet oder nur selten benützt werden oder überhaupt leer stehen.

Ausgehend von dieser Wortinterpretation zeigt sich, dass der Inhalt der angefochtenen Verordnung sohin nicht geeignet ist, das weitere Vollzugsgeschehen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG ausreichend vorher zu bestimmen. Vielmehr ist für den Normunterworfenen nicht erkennbar, unter welchen Voraussetzungen er die Abgabe zu entrichten hat. Es ist völlig unklar, ob es für die Entstehung des Abgabeananspruches bereits ausreichend ist, dass zum Stichtag 1. Jänner in Oberwart eine Wohnung oder sonstige Unterkunft vorhanden ist, oder ob dieser erst entsteht, wenn dort auch ein Haushalt geführt wird.

3. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass sowohl gegen das Anknüpfen an das Vorhandensein eines Wohnobjektes als auch gegen das Anknüpfen an einen Haushalt bei der Vorschreibung der verfahrensgegenständlichen Gebühr keine Bedenken bestehen. So fordert der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf den Gleichheitssatz in seiner ständigen Judikatur, dass die Gebühr sachlich ausgestaltet sein muss und ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zum Ausmaß der Benützung

steht. Dieses Ausmaß kann unmittelbar – wie etwa durch die Abfallmenge – oder mittelbar – wie etwa nach dem Verwendungszweck des Objektes, der Anzahl der auf einer Liegenschaft wohnenden Personen oder der Größe des Hauses u.ä. – berechnet werden. Bei der Festsetzung von Benützungsgebühren (wie sie hier vorliegt) kann der Ordnungsgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auch eine pauschalierte Gebühr festsetzen. Die Gebühr muss nicht vom Ausmaß der konkreten Benützung im Einzelnen berechnet werden, weil die Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern resultiert der überwiegende Teil der Kosten von Gemeindeeinrichtungen aus deren Errichten und Bereitstellen für eine allfällige jederzeitige Benützung (siehe beispielsweise VfSlg 16.456/2002; 5945/1969; 10791/1986 oder zuletzt VfGH vom 26.11.2018, V 120/2017). So hat der Verfassungsgerichtshof beispielsweise zum Vorbringen von Beschwerdeführern, wonach sie ihr Wochenendhaus nur selten benützen, entgegengehalten, dass es ihnen freistehe, jederzeit ihre Häuser zu benützen (siehe VfSlg 4488/1963).

Für die angefochtene Verordnung folgt aus obigen Ausführungen, dass auch eine Interpretation dieser Bestimmung im Hinblick auf ihre Verfassungskonformität (sachliche Rechtfertigung, Gleichbehandlung) – abgesehen vom Umstand, dass Grenze jeder Auslegung der Wortlaut ist – nicht weiter hilft, da sowohl ein Anknüpfen an das Vorliegen eines „Wohnobjektes“ als auch das Anknüpfen an das Vorhandensein eines „Haushaltes“ sachlich gerechtfertigt wäre.

4. Wenn nun die belangte Behörde in ihren Berufungsbescheiden ausführt (siehe die den Zahlen E HG3/06/2019.006/001 und E HG3/06/2019.007/001 zugrundeliegenden Verfahren), dass *„eine Wohnung einem Haushalt entspreche“*, und sie folglich von der Identität der Begriffe ausgeht, so steht dieser Vorgangsweise die Grenze jeder Auslegung, nämlich der Wortlaut der Norm entgegen. Aber selbst wenn man von Begriffsidentität ausgehen würde, so wäre immer noch unklar, welchen Inhalt diese „identen“ Begriffe hätten – jenen des „Wohnobjektes“ oder jenen des „Haushaltes“. Für den Normunterworfenen wäre auch bei so einem Vorgehen völlig unklar, unter welchen Voraussetzungen er der Abgabepflicht unterliegen würde. Das Vollzugsgeschehen ist sohin nicht durch den Inhalt der Verordnung determiniert, sondern bliebe dem jeweiligen Organwalter überlassen, welchen Tatbestand er erfassen würde. Damit wird dem im Bereich des Abgabenrechtes bestehenden *„besonderen Rechtsschutzbedürfnis für eine exakte gesetzliche Regelung“*

nicht Rechnung getragen und ist eine gleichmäßige Anwendung der Verordnung nicht gewährleistet.

5. Vom Landesverwaltungsgericht Burgenland wird daher beantragt, in der Verordnung vom 17.05.2018 in § 3 Abs. 1 und im ersten Satz des § 4 Abs. 2 die Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ und in § 4 Abs. 1 die Wortfolge „*Wohn- bzw.*“ aufzuheben; in eventu mögen die gesamten diesbezüglichen Regelungen (also § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz) aufgehoben werden. Damit würde vermieden werden, dass nur die Eigentümer bzw. Inhaber von „*Betriebsobjekten*“ der Abgabepflicht unterliegen würden, was vom Verordnungsgeber nicht intendiert war.

IV. **Anträge**

Aus den genannten Gründen stellt das Landesverwaltungsgericht Burgenland durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin gemäß Art. 139 Abs. 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG den

ANTRAG

auf Aufhebung der „*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig wegen Widerspruchs zu § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017);

in eventu

auf Aufhebung des § 3 Abs. 1 und § 4 der „*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ in § 3 Abs. 1, der Ziffer „60-“ und der Wortfolge „*Wohn- bzw.*“ in § 4 Abs. 1 und der Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ im ersten Satz des § 4 Abs. 2 sowie des zweiten Satzes in § 4 Abs. 2

der „*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz der „*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ in § 3 Abs. 1, der Ziffer „60-“ und der Wortfolge „*Wohn- bzw.*“ in § 4 Abs. 1 und der Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ im ersten Satz des § 4 Abs. 2 der „*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ in § 3 Abs. 1, der Wortfolge „*Wohn- bzw.*“ in § 4 Abs. 1 und der Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ im ersten Satz des § 4 Abs. 2 sowie des zweiten Satzes in § 4 Abs. 2 der „*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ in § 3 Abs. 1, der Wortfolge „*Wohn- bzw.*“ in § 4 Abs. 1 und der Wortfolge „*Haushalte bzw.*“ im ersten Satz des § 4 Abs. 2 der „*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die*

Benützung der Abfallsammelstelle“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Ziffer „60-“ in § 4 Abs. 1 sowie des zweiten Satzes in § 4 Abs. 2 der *„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung der Ziffer „60-“ in § 4 Abs. 1 der *„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

in eventu

auf Aufhebung des zweiten Satzes in § 4 Abs. 2 der *„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle*“, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 18.05.2018 bis 05.06.2018, als gesetzwidrig;

Beilagen:

7 hg. Akten (samt 7 Akten der Abgabenbehörde und einem Verordnungsakt), wobei diese auf dem Postweg nachgereicht werden.

Dr.ⁱⁿ H a n d l - T h a l l e r